S 9 KR 6256/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 6256/19
Datum	14.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 1586/21
Datum	19.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 14.04.2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird endgÃ¼ltig auf 5.000 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die Aufhebung des von der Beklagten mitgeteilten Auswertungsergebnisses zur Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche des Krankenhauses der KlÃ¤gerin nach Â§ 3 der Verordnung des Bundesministeriums fÃ¼r Gesundheit (BMG) zur Festlegung von Personaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in KrankenhÃ¤usern â Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung â in der hier maÃgeblichen Fassung vom 28.10.2019 (PpUGV) fÃ¼r das Jahr 2020.

Als Grundlage der Berechnungen fÃ¼r die Identifikation der pflegesensitiven

Krankenhausbereiche dienen nach Â§ 3 Abs. 1 PpUGV die vom Krankenhaus Ã¼bermittelten DatensÃ¤tze gem. Â§ 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgGG) des jeweiligen Vorjahres. Gem. Â§ 5 Abs. 1 PpUGV hat die Beklagte das Auswertungsergebnis zur Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche nach Â§ 3 PpUGV dem jeweiligen Krankenhaus jÃ¤hrlich bis zum 15.11. mitzuteilen. EinwÃ¤nde gegen die Ermittlungen kann ein Krankenhaus nach Â§ 5 Abs. 2 PpUGV jÃ¤hrlich bis zum 30.11. mitteilen. Â§Â 5 Abs. 3 PpUGV statuiert Mitteilungspflichten des Krankenhauses fÃ¼r die ermittelten pflegesensitiven Bereiche jÃ¤hrlich bis zum 20.12. Sind nach AbsatzÂ 3 mitzuteilende Fachabteilungen oder Stationen oder sind pflegesensitive Bereiche, die die Beklagte nach Â§Â 3 Abs.Â 3 Nr.Â 3 ermittelt hat, ersatzlos weggefallen, hat das Krankenhaus dies nach Absatz 4 jÃ¤hrlich bis zum 15.12., erstmals bis zum 15.12.2019, gegenÃ¼ber der Beklagten anzugeben. Das Krankenhaus hat fÃ¼r sÃ¤mtliche nach Abs.Â 3 mitzuteilenden Fachabteilungen oder Stationen Nachfolgeeinheiten zu benennen, wenn gegenÃ¼ber dem Vorjahr Umbenennungen erfolgt sind oder strukturelle VerÃ¤nderungen stattgefunden haben, auf Grund derer die betroffenen Leistungen unter AuflÃ¶sung der frÃ¼heren Fachabteilungen oder Stationen in anderen Versorgungseinheiten des Krankenhauses erbracht werden.

Die Beklagte teilte der KlÃ¤gerin, die ein nach Â§ 108 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenes Krankenhaus betreibt, mit Schreiben vom 12.11.2019 das Auswertungsergebnis ihrer Ermittlungen auf Grundlage der von der KlÃ¤gerin gemeldeten Daten fÃ¼r das Jahr 2018 mit. Danach wurde fÃ¼r das Jahr 2020 im Bereich Kardiologie u.a. die Fachabteilung Nephrologie als pflegesensitiver Bereich eingestuft. Gleichzeitig wies die Beklagte darauf hin, dass bis zum 20.12.2019 gem. Â§ 5 Abs. 3 PpUGV von der KlÃ¤gerin die Informationen zu sÃ¤mtlichen Stationen in deren pflegesensitiven Krankenhausbereichen zu Ã¼bermitteln seien. Seien im Vergleich zum Datenjahr 2018 Umbenennungen oder strukturelle VerÃ¤nderungen erfolgt, seien diese gem. Â§ 5 Abs. 4 PpUGV bereits bis zum 15.12.2019 mitzuteilen. EinwÃ¤nde gegen das ermittelte Auswertungsergebnis kÃ¶nnten bis 30.11.2019 erhoben werden. Widerspruch und Klage gegen MaÃnahmen zur Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche in den KrankenhÃ¤usern hÃ¤tten nach Â§ 137i Abs. 4c SGB V keine aufschiebende Wirkung.

Mit Schreiben vom 27.11.2019 erhob die KlÃ¤gerin âWiderspruchâ gegen die EinschÃ¤tzung der Fachabteilung Nephrologie als pflegesensitiven Bereich auf Basis der kardiologischen Filter-DRGs. Die Fachabteilung sei benannt als Abteilung âAllgemeine Innere Medizin und Nephrologieâ. Die Diagnose- und Therapiebereiche Ã¼berlappten sich teils zwischen den Fachabteilungen Kardiologie und Allgemeine Innere Medizin und Nephrologie. Zudem habe sich in Folge von Fallumschichtungen im Bereich des Zentrums fÃ¼r Innere Medizin und infolge eines allgemeinen FallzahlenrÃ¼ckgangs in der Fachabteilung Allgemeine Innere Medizin und Nephrologie die Anzahl der Belegungstage im Bereich der kardiologischen Filter-DRGs reduziert. Im Schreiben vom 13.12.2019 fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend aus, dass zum 01.01.2019 auch hinsichtlich der Zuordnung des Notaufnahmezentrums eine organisatorische Ãnderung erfolgt sei. Dieses sei jetzt ein eigenes Zentrum bzw. eine eigene abgegrenzte Fachabteilung mit eigener Ã¤rztlicher und pflegerischer Leitung. Dies begrÃ¼nde den RÃ¼ckgang der

Kardiologie-Filter-DRG-FÃ¤lle und der entsprechenden Belegungstage im Bereich der Fachabteilung Nephrologie in 2019. Deshalb bitte sie, die Fachabteilung aufgrund der organisatorischen Ãnderungen und der entsprechenden Kennzahlen in 2019 nicht als pflegesensitiv bzgl. der kardiologischen Filter-DRGs zu bewerten.

Die Beklagte teilte der KlÃ¤gerin im Schreiben vom 13.12.2019 mit, dass in Abstimmung mit dem Bundesministerium fÃ¼r Gesundheit (BMG) den vorgebrachten EinwÃ¤nden nicht gefolgt werde. Die Festlegung des pflegesensitiven Bereichs Kardiologie fÃ¼r die Fachabteilungen â€Innere Medizinâ€ (0100) und â€Nephrologieâ€ (0400) gem. Â§ 3 Abs. 2 Nr. 3 PpUGV in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 4 S. 2 PpUGV bleibe unverÃ¤ndert bestehen. Die Ermittlung eines pflegesensitiven Bereichs erfolge auf Basis der Daten gem. Â§ 21 KHEntgGG fÃ¼r das Jahr 2018. Entscheidend sei hierfÃ¼r, dass das Erreichen der in der Rechtsverordnung genannten Grenze an Belegungstagen anhand der entsprechenden Indikatoren-DRGs konkret auf das Vorhandensein einer Versorgung im jeweiligen pflegesensitiven Bereich hinweise. Dieser Tatsache stehe nicht entgegen, dass in Folgejahren ggf. eine geringere Anzahl von Belegungstagen in den jeweiligen Indikatoren-DRGs in den DatensÃ¤tzen gem. Â§ 21 KHEntgGG dokumentiert werde.

Die KlÃ¤gerin hat am 23.12.2019 Klage mit dem Antrag, den Bescheid vom 12.11.2019 aufzuheben, zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben. ZunÃ¤chst hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte vorgetragen, die Anfechtungsklage sei zulÃ¤ssig, da die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werde. Beim Schreiben vom 12.11.2019 handle es sich um einen Verwaltungsakt. Die Beklagte sei als gesetzlich Beliehene auch befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Sie werde als BehÃ¶rde tÃ¤tig. Darauf weise auch die Regelung in Â§ 137i Abs. 4c SGB V hin, wonach Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung hÃ¤tten. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe sich nichts Anderes. SpÃ¤ter hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte unter Berufung auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen (vom 17.04.2019 â€ 13 B 1431/18 -, in juris) vorgetragen, die Beklagte sei keine BehÃ¶rde und nicht befugt, per Verwaltungsakt zu entscheiden. Der Verwaltungsakt sei nichtig. Jedenfalls aber kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auch begehren, den Rechtsschein eines Verwaltungsaktes durch gerichtliche Entscheidung zu beseitigen. Die KlÃ¤gerin hat weiter vorgetragen, die Festlegung der pflegesensitiven Bereiche und damit einhergehend der Pflegepersonaluntergrenzen durch die Beklagte sei nicht korrekt erfolgt. Das Schreiben der Beklagten leide an erheblichen MÃ¤ngeln. Die Beklagte habe fÃ¼r die KlÃ¤gerin pflegesensitive Bereiche fÃ¼r die Fachabteilungen â€Innere Medizinâ€ (FachabteilungsschlÃ¼ssel 0100) und â€Nephrologieâ€ (FachabteilungsschlÃ¼ssel 0400) auf Grundlage von Â§ 3 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Â§ 3 Abs. 4 S. 2 PpUGV festgelegt. Nach Â§ 3 Abs. 2 Nr. 3 PpUGV verfÃ¼ge ein Krankenhaus Ã¼ber einen pflegesensitiven Bereich, wenn in den nach Â§ 21 KHEntgGG Ã¼bermittelten Daten des Vorjahres die Anzahl an Belegungstagen in den jeweiligen Indikatoren-DRGs der Geriatrie, der Unfallchirurgie, der Kardiologie, der Neurologie oder der Herzchirurgie jeweils mindestens 5.000 betrage. Nach Abs. 4 S. 2 umfasse ein pflegesensitiver Bereich nach Abs. 2 Nr. 3 sÃ¤mtliche Fachabteilungen, deren Anzahl an Belegungstagen in den jeweiligen Indikatoren-

DRGs in den nach Â§ 21 KHEntgGG Ã¼bermittelten Daten des Vorjahres mindestens 3.000 betrage, jeweils mit ihren Stationen fÃ¼r jeden Standort des Krankenhauses gesondert. Zwar seien die Ermittlungen der Beklagten unter BerÃ¼cksichtigung der Datenlage fÃ¼r das Jahr 2018 formell richtig. Es habe sich aber bei der KlÃ¤gerin zum 01.01.2019 eine organisatorische Ãnderung der Zuordnung des Notaufnahmezentrums ergeben. Dieses sei bis Ende des Jahres 2018 samt Aufnahmestation der Fachabteilung Nephrologie (0400) zugeordnet gewesen. Seit dem 01.01.2019 sei das Notaufnahmezentrum hingegen ein eigenes Zentrum bzw. eine eigene abgegrenzte Fachabteilung mit eigener Ã¤rztlicher und pflegerischer Leitung. Diese organisatorische Ãnderung fÃ¼hre zu einem deutlichen RÃ¼ckgang der Indikatoren-DRGs der Kardiologie in der Fachabteilung Nephrologie und damit letztlich zu einem Wert unterhalb von 3.000 Belegungstagen (Stand zum 01.12.2019: 2.520 Belegungstage). Die KlÃ¤gerin habe vor diesem Hintergrund begehrt, die Fachabteilung Allgemeine Innere Medizin und Nephrologie nicht als pflegesensitiven Bereich zu werten. Die Beklagte habe dennoch an ihrer Entscheidung festgehalten. Es kÃ¶nne aber nicht Sinn und Zweck der PpUGV sein, Pflegepersonal in Fachabteilungen vorzuhalten, in denen (kÃ¼nftig) keine oder jedenfalls deutlich weniger kardiologische Leistungen erbracht wÃ¼rden als vorausgesetzt. Der Zweck der Verordnung werde daher verfehlt, wenn bereits jetzt feststehe, dass die in der Verordnung angesetzte Mindestmenge an Belegungstagen in diesem Jahr nicht erreicht worden sei und auch hinsichtlich der nÃ¤chsten Jahre prognostiziert werden kÃ¶nne, dass die Mindestmenge nicht erreicht werde und der KlÃ¤gerin trotzdem aufgegeben werde, im Bereich der Nephrologie verstÃ¤rkt Pflegepersonal vorzuhalten. Es ergebe allenfalls Sinn, in dem ausgelagerten Notaufnahmezentrum mehr Pflegepersonal vorzuhalten.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Der angefochtene Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig. Beim Schreiben vom 12.11.2019 handle es sich um einen Verwaltungsakt, den sie als Beliehene erlassen habe dÃ¼rfen. Sie habe die pflegesensitiven Bereiche des Krankenhauses der KlÃ¤gerin rechtmÃ¤Ãig auf der Grundlage der PpUGV ermittelt. Die organisatorische Ãnderung in Form der Ausgliederung des Notaufnahmezentrums habe auf das Ermittlungsergebnis keinen Einfluss, da es sich nicht um eine strukturelle Ãnderung i.S.d. Â§ 5 Abs. 4 PpUGV handle. Die KlÃ¤gerin habe keine Nachfolgeeinheit benannt, in der die pflegesensitiven Leistungen nun erbracht wÃ¼rden. Es sei nicht vorgetragen oder substantiiert dargelegt worden, dass es sich bei dem Notaufnahmezentrum um eine Nachfolgeeinheit nach Â§ 5 Abs. 4 Nr. 2 PpUGV handle. Es sei daher ungeklÃ¤rt, inwiefern die strukturelle Ãnderung Einfluss auf das Patientenaufkommen und die daraus resultierende PflegesensitivitÃ¤t haben solle. Eine ungeschriebene Ausnahmeregelung komme mangels planwidriger RegelungslÃ¼cke nicht in Betracht. Der Verordnungsgeber habe berÃ¼cksichtigt, dass organisatorische Ãnderungen im Krankenhaus gegenÃ¼ber dem Vorjahr das Ermittlungsergebnis Ã¼ber festgestellte pflegesensitive Bereiche nachtrÃ¤glich verÃ¤ndern kÃ¶nnten. HierfÃ¼r sei die Regelung des Â§ 5 Abs. 4 PpUGV aufgenommen worden. Gleichzeitig habe er sich bewusst dagegen entschieden, jegliche strukturellen Ãnderungen oder Umbenennungen von Fachabteilungen, deren Einfluss auf das Patientenaufkommen und den pflegesensitiven Bereich nicht oder vom Krankenhaus nicht nachvollziehbar dargelegt sei, fÃ¼r die Lockerung festgestellter

pflegesensitiver Bereiche genÃ¼gen zu lassen. Die Nichtbeachtung der organisatorischen Ãnderung im Krankenhaus der KlÃ¤gerin im Jahr 2019 bei der Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche fÃ¼r das Jahr 2019 stehe auch mit dem Sinn und Zweck der PpUGV im Einklang, wonach vor allem eine bessere pflegerische Versorgung pflegebedÃ¼rftiger Patienten in KrankenhÃ¤usern sichergestellt werden solle, indem ein gewisser Pflegemindeststandard gewÃ¤hrt werde. Der gesetzgeberische Zweck werde umgangen, wenn das Krankenhaus die Feststellung pflegesensitiver Bereiche durch organisatorische Ausgliederungen von Teilen einer Fachabteilung, in der ein pflegesensitiver Bedarf festgestellt worden sei, beeinflussen kÃ¶nne, ohne dass der zuvor festgestellte Pflegebedarf tatsÃ¤chlich reduziert und nicht nur in eine andere Abteilung umgelagert worden sei. Dies habe die KlÃ¤gerin nicht offengelegt.

Mit Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 14.04.2021 hat das SG den Bescheid vom 12.11.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2019 aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Klage sei zulÃ¤ssig. Insbesondere handle es sich bei dem Bescheid vom 12.11.2019 um einen Verwaltungsakt, der mit der Anfechtungsklage nach Â§ 54 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angefochten werden kÃ¶nne. Die Beklagte sei eine juristische Person des Privatrechts, die hinsichtlich der Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche und der Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen fÃ¼r die pflegesensitiven Bereiche in den KrankenhÃ¤usern aufgrund gesetzlicher ErmÃ¤chtigung in Â§ 137i SGB V als Beliehene befugt sei, in den genannten FÃ¤llen Verwaltungsakte gegenÃ¼ber KrankenhÃ¤usern bzw. dem jeweiligen KrankenhaustrÃ¤ger zu erlassen. Die Klage sei zudem begrÃ¼ndet. Die Beklagte habe zur Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche und zur Festlegung der Pflegepersonaluntergrenzen zwar zu Recht die nach Â§ 21 KHEntgGG Ã¼bermittelten Daten des Jahres 2018 zugrunde gelegt. Sie habe aber zu Unrecht nicht die von der KlÃ¤gerin gemeldeten Ãnderungen in der Fachabteilung Nephrologie berÃ¼cksichtigt.

Gegen das dem Beklagten-BevollmÃ¤chtigten am 29.04.2021 zugestellte Urteil hat dieser am 05.05.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Die Beklagte ist â wie das SG â der Auffassung, dass sie eine Beliehene ist, die zum Erlass von Verwaltungsakten befugt ist. FÃ¼r die Berechnung zur Identifikation der pflegesensitiven Krankenhausbereiche gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 PpUGV hÃ¤tten ausschlieÃlich die von der KlÃ¤gerin Ã¼bermittelten DatensÃ¤tze gemÃ¤Ã Â§ 21 KHEntgGG fÃ¼r das Datenjahr 2018 zugrunde gelegt werden dÃ¼rfen. Bei der diesbezÃ¼glichen sachgerechten Ermittlung bestÃ¼nde Einigkeit der Beteiligten. Auf VerÃ¤nderungen in den Folgejahren â wie hier â komme es unbeschadet dessen, dass strukturelle VerÃ¤nderungen von Seiten der KlÃ¤gerin nicht nachgewiesen worden seien, entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin und des SG nicht an. Solche VerÃ¤nderungen fÃ¼hrten auch nicht nachtrÃ¤glich zu einer VerÃ¤nderung der Festlegung der pflegesensitiven Bereiche. Zwar mÃ¼ssten nachtrÃ¤gliche strukturelle Ãnderungen gem. Â§ 5 Abs. 4 PpUGV vom Krankenhaus offengelegt werden. Diese Vorschrift biete jedoch keine Rechtsgrundlage fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung nachtrÃ¤glicher VerÃ¤nderungen. Im

Ã□brigen seien die Voraussetzungen des Â§ 5 Abs. 4 S. 2 PpUGV nicht erfÃ¼llt, da die Verlagerung des Notfallaufnahmezentrums aus der Fachabteilung Innere Medizin und Nephrologie keine AuflÃ¶sung einer Fachabteilung oder Station darstelle. Selbst wenn der Vortrag der KlÃ¤gerin zutreffen sollte, hÃ¤tte dies keinen Einfluss auf das Ergebnis der Ermittlung der Beklagten auf der Basis der Datengrundlage des Vorjahres (2018). Denn Â§ 5 Abs. 2 PpUGV lasse nur EinwÃ¤nde â□□gegen die Ergebnisse der Ermittlung nach Â§ 3 Absatz 1â□³ zu. DemgegenÃ¼ber betreffe Â§ 5 Abs. 4 S. 2 PpUGV Mitteilungspflichten des Krankenhauses zur Benennung von Nachfolgeeinheiten, wenn die dort vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen vorlÃ¤gen. Â§ 5 Abs. 4 S. 2 PpUGV habe aber keinen Bezug zur Ermittlung der Ergebnisse nach Â§ 3 Abs. 1 i.V.m. Â§ 5 Abs. 2 PpUGV. An keiner Stelle sei dort geregelt, dass die Benennung von Nachfolgeeinheiten nachtrÃ¤glich Einfluss auf die Feststellung der pflegesensitiven Bereiche des Krankenhauses habe. In der BegrÃ¼ndung zum Referentenentwurf zur PpUGV werde ausdrÃ¼cklich festgehalten, dass spÃ¤ter eingetretene Ã□nderungen der Krankenhausorganisation fÃ¼r die Meldung der Beklagten rechtlich keine Bedeutung hÃ¤tten und auÃ□er Betracht bleiben mÃ¼ssten. Sie hÃ¤tten lediglich die Bedeutung, dass das Krankenhaus bei Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 5 Abs. 4 S. 2 PpUGV die Nachfolgeeinheiten offenlegen mÃ¼sse. Nicht zuletzt sei auch zweifelhaft, ob der KlÃ¤gerin noch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis zur Seite stehe. Das mit Bescheid vom 12.11.2019 mitgeteilte Auswertungsergebnis zur Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche fÃ¼r das Jahr 2020 kÃ¶nne nicht isoliert betrachtet werden. Es diene dazu, dass die KlÃ¤gerin zur Vermeidung von Sanktionen, die in der PpUGV vorgesehenen Vorgaben einhalte. Da der Antrag der KlÃ¤gerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zurÃ¼ckgewiesen worden sei (Beschluss des SG vom 05.02.2020 â□□ S 3 KR 6141/19 -), sei davon auszugehen, dass sich die KlÃ¤gerin rechtskonform verhalten habe und die Pflegepersonaluntergrenzen fÃ¼r den hier streitigen Bereich eingehalten habe. Dies habe aber ohnehin nur noch den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 29.02.2020 betroffen, da aufgrund der Pandemie mit Wirkung vom 01.03.2020 die Vorgaben der PpUGV ausgesetzt worden seien (Erste Verordnung zur Ã□nderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 27.03.2020, BGBl. I S. 596). Hilfsweise werde bestritten, dass der angebliche BelegungsrÃ¼ckgang in der â□□Nephrologieâ□□ ganzjÃ¤hrig im Jahr 2019 tatsÃ¤chlich erfolgt sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 14.04.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise Beweis zu erheben Ã¼ber die Behauptung der KlÃ¤gerin, dass aufgrund des Betriebs des Notaufnahmezentrums als eigene Fachabteilung zum 01.01.2019 in der Fachabteilung Nephrologie der Schwellenwert in HÃ¶he von 3.000 Belegungstagen in den Indikatoren-DRGs Kardiologie im Jahr 2019 unterschritten wurde, durch Versicherung an Eides Statt durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin und durch SachverstÃ¤ndigengutachten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG im Ergebnis fÃ¼r zutreffend. Sie ist weiter der Ansicht, dass der Erlass von Verwaltungsakten weder Aufgabe der Beklagten noch diese dafÃ¼r beliehen sei. Der angebliche Verwaltungsakt sei bereits mangels BehÃ¶rdeneigenschaft der Beklagten rechtswidrig und als Scheinverwaltungsakt aufzuheben. Im Ãbrigen kÃ¶nne der Auffassung der Beklagten, dass ausschlieÃlich das Datenjahr 2018 relevant sei, nicht gefolgt werden. Dies wÃ¼rde zu dem sinnwidrigen Ergebnis fÃ¼hren, dass die KlÃ¤gerin in einer in der Form nicht mehr vorhandenen Abteilung Pflegepersonal fÃ¼r ein Patientengut vorhalten mÃ¼sse, das sich zwischenzeitlich in einer anderen Abteilung befinde. Dies diene weder den Patienten noch der QualitÃ¤t der Behandlung im Krankenhaus. Nach der zum 01.01.2019 wirksamen Ausgliederung des Notaufnahmezentrums (FachabteilungsschlÃ¼ssel 3700) aus der Fachabteilung fÃ¼r Allgemeine Innere Medizin und Nephrologie seien beide Stationen nach den maÃgeblichen Daten fÃ¼r 2019 nicht als pflegeintensiver Bereich einzustufen. Seit 01.01.2019 gebe es zwei Nachfolgeeinheiten. Die Belegungszahl in der Fachabteilung fÃ¼r Allgemeine Innere Medizin und Nephrologie habe im Jahr 2019 2.608 und im Notaufnahmezentrum 1.371 betragen. Es bestehe auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Der âBescheidâ der Beklagten sei Ausgangspunkt eines fÃ¼r die Zukunft anzuwendenden VergÃ¼tungsabschlages in HÃ¶he von 20.000 â¬, wobei in der Budget- und Entgeltvereinbarung verhandelt worden sei, dass dieser VergÃ¼tungsabschlag von dem Ausgang des Rechtsstreits abhÃ¤ngig sei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Vertreter der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, dass die Werte der Pflegepersonaluntergrenzen in der Fachabteilung Nephrologie im Jahr 2020 eingehalten worden seien. Die erforderlichen Daten seien im Jahr 2020 nicht in das Datenportal der Beklagten eingegeben worden, weil man sich damit in Widerspruch zum eingelegten Widerspruch gesetzt hÃ¤tte. Der vom Ausgang des hiesigen Verfahrens abhÃ¤ngige VergÃ¼tungsabschlag fÃ¼r die kommenden Budgetvereinbarungen sei wegen der fehlenden Dateneingabe vereinbart worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig und in der Sache begrÃ¼ndet.

Das SG hat den Bescheid der Beklagten vom 12.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.12.2019 zu Unrecht aufgehoben. Denn die Klage ist bereits unzulÃ¤ssig.

Die KlÃ¤gerin hat zwar mit der erhobenen Anfechtungsklage nach Â§ 54 SGG die richtige Klageart gewÃ¤hlt. Bei dem Schreiben der Beklagten vom 12.11.2019 handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach Â§ 31 Zehntes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Beklagte ist eine juristische Person des Privatrechts, die hinsichtlich der Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche und der Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen fÃ¼r die pflegesensitiven Bereiche in den KrankenhÃ¤usern aufgrund gesetzlicher ErmÃ¤chtigung in Â§ 137i SGB V (hier in der Fassung des Gesetzes fÃ¼r mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vom 09.08.2019, BGBl. I 1202) als Beliehene (vgl. Dettling in Dettling/Gerlach, BeckOK KHR, SGB V Â§ 137i, Rn. 65) befugt ist, in den genannten FÃ¤llen Verwaltungsakte gegenÃ¼ber KrankenhÃ¤usern bzw. dem jeweiligen KrankenhaustrÃ¤ger zu erlassen. Der Senat schlieÃt sich bzgl. dieser Rechtsauffassung dem SG, der Beklagten und der zunÃ¤chst auch von der KlÃ¤gerin vertretenen Auffassung an. Nach Â§ 137i Abs. 3 S. 6 SGB V gilt die Beklagte fÃ¼r u.a. durch die PpUGV Ã¼bertragenen Aufgaben als von den Vertragsparteien nach Â§Â 17b Abs. 2 S. 1 KHG beauftragt und zum Erlass von Verwaltungsakten befugt (vgl. Engelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 137i SGB V, Rn. 47 ff). Auch aus der Regelung des Â§ 137i Abs. 4c SGB V lÃ¤sst sich schlieÃen, dass die Beklagte zum Erlass von Verwaltungsakten befugt ist, da ansonsten der Hinweis, dass Widerspruch und Klage gegen MaÃnahmen zur Ermittlung der pflegesensitiven Bereiche in den KrankenhÃ¤usern sowie zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen keine aufschiebende Wirkung haben, ins Leere gehen wÃ¼rde (vgl. Roters in BeckOGK, SGB V Â§ 137i Rn. 34). Vor diesem Hintergrund kann der Einwand der KlÃ¤gerin, es handle sich bei der Beklagten um eine KÃ¶rperschaft des privaten Rechts ohne hoheitliche Befugnisse, die keine Verwaltungsakte erlassen kÃ¶nne, nicht Ã¼berzeugen. Insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Regelungen in Â§ 137i Abs. 3 S. 6 und Abs. 4c SGBÂ V ergibt sich Gegenteiliges auch nicht aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2019 (13 B 1431/18), das die Regelung des Â§ 17b Abs. 3 S. 4 KHG a.F. betrifft (vgl. Engelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 137i SGB V, Rn. 38 ff.).

Es besteht jedoch fÃ¼r die Klage kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, nachdem die hier alleine streitgegenstÃ¤ndliche Ãbermittlung der Ergebnisse der Ermittlung pflegesensitiver Bereiche mit ausschlieÃlicher Wirkung fÃ¼r das Jahr 2020 keine unmittelbaren Rechtswirkungen mehr entfaltet.

Jede Rechtsverfolgung setzt ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis (Rechtsschutzinteresse) voraus. Dabei ist auf die Frage abzustellen, ob angesichts der besonderen UmstÃ¤nde des Falls die Klageerhebung deshalb nicht erforderlich ist, weil der KlÃ¤ger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder die Klage aus anderen GrÃ¼nden unnÃ¼tz ist (vgl. BSG, Urteil vom 19.06.2018 â B 2 U 2/17 R -, in juris Rn. 12). Es fehlt am RechtsschutzbedÃ¼rfnis, wenn unzweifelhaft ist, dass das begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des KlÃ¤gers nicht verbessern wÃ¼rde, also wenn offensichtlich ist, dass das begehrte Urteil dem KlÃ¤ger keinerlei rechtliche oder tatsÃ¤chliche Vorteile bringen kann (BSG, Urteil vom 13.12.2022Â â B 1 KR 37/21 R -; BSG, Urteil vom 22.03.2012 â B 8 SO 24/10 R -; BSG, Urteil vom 02.04.2014 â B 6 KA 19/13 R , alle in juris; vgl. auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, vor Â§ 51 Rn. 16a).

So liegt der Fall hier. Die streitgegenstÃ¤ndliche Ãbermittlung der Ergebnisse der Ermittlung pflegesensitiver Bereiche mit ausschlieÃlicher Wirkung fÃ¼r das Jahr 2020 entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen mehr. Zum einen steht fÃ¼r den Senat aufgrund der Einlassungen des KlÃ¤gervertreters in der mÃ¼ndlichen Verhandlung fest, dass die KlÃ¤gerin in der im Verfahren alleine maÃgeblichen Fachabteilung Nephrologie die sich aus der Einstufung dieser Abteilung als pflegesensitiver Bereich gem. Â§ 6 PpUGV ergebenden Personaluntergrenzen tatsÃ¤chlich eingehalten hat. Eine sich aus Gesetz, Verordnung bzw. aufgrund der damals geltenden PpUGV-Sanktions-Vereinbarung ergebende Sanktion aufgrund einer mÃ¶glichen Nichtbeachtung der Pflegepersonaluntergrenzen scheidet demnach schon a priori aus. Zudem war nach Â§ 8 Abs. 1 PpUGV vorgesehen, dass bis zum 31.03.2020 VergÃ¼tungsabschlÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 137i Absatz 5 SGB V fÃ¼r die in Â§ 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 PpUGV festgelegten Pflegepersonaluntergrenzen â also auch fÃ¼r den hier einschlÃ¤gigen Bereich Kardiologie â nicht erhoben werden. Zudem war nach Â§ 10 PpUGV i.d.F. vom 16.07.2020 geregelt, dass die Â§Â§ 1 bis 9 PpUGV mit Wirkung vom 01.03.2020 bis einschlieÃlich 31.07.2020 sowie die Â§Â§ 6 bis 9 PpUGV zudem fÃ¼r die pflegesensitiven Bereiche nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 PpUGV vom 01.08.2020 bis einschlieÃlich 31.12.2020 nicht anzuwenden sind. Demnach hatte die KlÃ¤gerin in 2020 in der Fachabteilung Nephrologie keine Pflegepersonaluntergrenzen einzuhalten und demnach auch kein Sanktionsrisiko.

Eine Auswirkung auf die Folgejahre hat die Ãbermittlung der Ergebnisse der Ermittlung pflegesensitiver Bereiche fÃ¼r das Jahr 2020 nicht, da eine jeweils jahresweise auf das jeweilige Jahr begrenzte Ermittlung und Ãbermittlung erfolgt.

Die von der KlÃ¤gerin mit den Partnern der Entgelt- und VergÃ¼tungsvereinbarungen getroffene Abrede â deren Existenz und Inhalt der Senat wie vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vorgetragen als wahr unterstellt â, wonach fÃ¼r die kÃ¼nftige Budgetverhandlung ein VergÃ¼tungsabschlag iHv 20.000 â¬ fÃ¼r den Fall des Unterliegens im hiesigen Rechtsstreit vereinbart worden ist, rechtfertigt im vorliegenden Fall kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Denn nach den eindeutigen Aussagen des Vertreters der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung resultiert diese Abrede â ungeachtet der Frage, welche RechtsqualitÃ¤t diese Abrede Ã¼berhaupt besitzt â nicht unmittelbar aus dem hiesigen Streitgegenstand, ob die Fachabteilung Nephrologie als pflegesensitiver Bereich einzuordnen ist, sondern alleine aus der Entscheidung der KlÃ¤gerin, aufgrund ihrer dazu vertretenen Rechtsauffassung, im Jahr 2020 keine Daten zu dieser Fachabteilung in das Datenportal der InEK einzuspielen. Damit resultiert die vereinbarte Sanktion alleine aus dem mÃ¶glichen VerstoÃ gegen die PpUGV-Nachweis-Vereinbarung fÃ¼r das Jahr 2020. Es wÃ¤re aber der KlÃ¤gerin zweifelsfrei â und ebenfalls in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom KlÃ¤gervertreter zugestanden â mÃ¶glich gewesen, die erforderlichen Daten einzutragen. Die KlÃ¤gerin hat sich nur aus prozesstaktischen GrÃ¼nden dagegen entschieden. Die nicht unmittelbar mit dem hiesigen Streitgegenstand verknÃ¼pfte und deshalb auch nicht unmittelbar kausale Sanktion (bzw. den VergÃ¼tungsabschlag) rechtfertigt kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis hinsichtlich der begehrten Aufhebung des Ãbermittlungs-(Feststellungs-)bescheides. Denn der

Ausgang des hiesigen Verfahrens hat keinerlei gesetzlich begrÃ¼ndete Auswirkung auf die VergÃ¼tung der KlÃ¤gerin mehr, nachdem die Sanktionen wegen Unterschreitens der Pflegepersonaluntergrenzen bzw. diese selbst im Jahr 2020 vom Verordnungsgeber ausgesetzt worden sind (siehe oben). Zudem wurde die Pflegepersonaluntergrenze 2020 in der Fachabteilung Nephrologie nach Aussage des KlÃ¤gervertreters eingehalten. Alleine eine nicht unmittelbar mit einem anhÃ¤ngigen Streitgegenstand zusammenhÃ¤ngende Unterwerfungsvereinbarung unter eine gerichtliche Entscheidung rechtfertigt kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Es bedarf vielmehr hierzu eines unmittelbaren rechtlichen Zusammenhangs mit dieser Entscheidung. Ein solcher fehlt im vorliegenden Fall, in dem der VergÃ¼tungsabschlag alleine aus der Nichteinhaltung von (tatsÃ¤chlich mÃ¶glichen) Meldungen resultiert.

Es kommt deshalb im Ergebnis dieses Einzelfalls nicht darauf an, ob das als Verwaltungsakt (Bescheid) zu qualifizierende Schreiben der Beklagten vom 12.11.2019 in der Gestalt des als Widerspruchsbescheid zu qualifizierenden Schreibens vom 13.12.2019 formell und materiell rechtmÃ¤Ã□ig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen angesichts der UnzulÃ¤ssigkeit der Klage nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Die endgÃ¼ltige Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 2, Â§ 47 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Â

Erstellt am: 22.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024